

## Zivilcourage als Menschen-Tugend

Dieter Witschen, Osnabrück

Menschenrechte korrespondieren Menschen-Tugenden, also für den Sektor der Menschenrechte relevante Grundhaltungen. Denn die Menschenrechte sind nicht ausschließlich ein Rechtsinstitut, sie haben auch eine Kehrseite, und zwar die moralische Verantwortung für ihre Realisierung.<sup>1</sup> Wie das Recht im Allgemeinen, so bedarf das Rechtsinstitut der Menschenrechte im Besonderen eines zugrunde liegenden Ethos, einer Verwurzelung in handlungswirksamen moralischen Grundeinstellungen. So dringend und unerlässlich deren positiv-rechtliche Garantie ist, ohne ein fundierendes Ethos kann ihnen nicht dauerhaft und wirksam Geltung verschafft werden. Das von den Menschenrechten Geforderte lässt sich nicht ausschließlich mit den (Sanktions-)Mitteln des Rechts durchsetzen; rechtliche Regelungen und politische Ordnungen „funktionieren“ nicht eo ipso qua Institutionen, sondern sind auch auf ein vorhandenes Ethos angewiesen. Rechtliche Kodifizierungen laufen ins Leere, wenn sie nicht im moralischen Bewusstsein sowie in der freiwilligen Selbstverpflichtung zumindest der überwiegenden Mehrheit der beteiligten Personen, Gesellschaft und Politik nach menschenrechtlichen Grundsätzen gestalten zu wollen, einen entsprechenden Widerhall finden. Wenn es mithin neben den institutionellen Regelungen eine Kultur, ein Ethos der Menschenrechte auszubilden und zu fördern gilt, so impliziert dies für die Individuen unter anderem, dass sie durch eine ständig eingeübte Praxis Grundhaltungen, grundsätzliche Dispositionen der kognitiven und emotionalen Fähigkeiten zu entwickeln haben, die zur Verwirklichung der Menschenrechte qualifizieren, dass m.a.W. ihre Gesamtpersönlichkeit vom Ethos der Menschenrechte durchformt zu sein hat.

Die Notwendigkeit einer Habitualisierung menschenrechtlich relevanter Einstellungen einmal vorausgesetzt, welches sind nun solche zum Aufbau eines Menschenrechtsethos notwendigen Menschen-Tugenden? An anderer Stelle<sup>2</sup> habe ich in einer fragmentarischen Skizze, was es mit diesen auf sich hat, zwischen intrinsischen und instrumentellen Menschen-Tugenden unterschieden, um eine erste Zuordnung der unterschiedlichen in Betracht zu ziehenden Grundhaltungen zu ermöglichen. Unter Ersteren seien solche Grundhaltungen verstanden, die unter der Rücksicht des moralischen Könnens der Subjekte integrale Bestandteile eines Menschenrechtsethos sind und die als solche aufgrund ihrer inneren teleologischen Ausrichtung einen

- 1 Zur generellen Entsprechung zwischen Menschenrechten und Menschenpflichten vgl. Witschen, D., Menschenrechte – Menschenpflichten. Anmerkungen zu einer Korrelation, in: ThGl 42 (1999) 191-202.
- 2 Witschen, D., „Menschen-Tugenden“ – Eine übersohene Dimension des Menschenrechtsethos?, in: TThZ 108 (1999) 139-153, bes. 146-152.

direkten Bezug zu den Menschenrechten haben; unter Letzteren seien hingegen solche verstanden, die – da unspezifischer, weil nicht eindeutig ausgerichtet – nicht eo ipso im Dienst der Verwirklichung der Menschenrechte stehen, dies aber als notwendige Mittel können, wenn die Akteure sich zuvor die intrinsischen Menschen-Tugenden zu Eigen gemacht haben. Nachdem ich anhand des Beispiels der Toleranz<sup>3</sup> zu demonstrieren versucht habe, was des Näheren eine intrinsische Menschen-Tugend ausmacht, sei hier nunmehr ein Verständnis von einer instrumentellen Menschen-Tugend ein wenig zu vermitteln versucht. Als Paradigma diene die Zivilcourage.

### 1. Allgemeine Merkmale der Zivilcourage

Konsultiert man die einschlägigen philosophischen oder theologischen Lexika, so überrascht der Befund einer Fehlanzeige unter dem Stichwort ‚Zivilcourage‘, könnte man doch erwarten, dass eine Grundhaltung von in heutiger Gesellschaft weithin anerkanntem Gewicht eine eigene Berücksichtigung verdiente. Selbst für die spezifisch ethischen Lexika philosophischer oder theologischer Provenienz trifft dieser Befund zu.<sup>4</sup> Allenfalls findet sich unter den Stichwörtern ‚Tapferkeit‘ bzw. ‚Mut‘ eine Erwähnung der Zivilcourage. In bekannten Enzyklopädien wird sie mit wenigen Worten stichwortartig definiert z.B. als „Mut, die eigene Überzeugung zu vertreten und sich für sie einzusetzen“<sup>5</sup> oder als „Mut, den jemand beweist, indem er seine Meinung offen äußert und sie ohne Rücksicht auf eventuelle Folgen in der Öffentlichkeit, gegenüber Obrigkeiten, Vorgesetzten o. ä. vertritt“<sup>6</sup>.

Wird versucht, grundlegende Merkmale der Zivilcourage, näherhin die Handlungsmerkmale, auf die diese Grundhaltung sich bezieht, zu bestimmen, so empfiehlt sich m.E. eine Orientierung an dem Frageschema: Wer tut – wem gegenüber – in welchem Kontext – was – mit welchen Konsequenzen?

Das *Subjekt* der Zivilcourage ist die einzelne Bürgerin, der einzelne Bürger. Wohl können einzelne Bürgerinnen und Bürger sich in Gruppen oder Bewegungen zusammenschließen und in ihrem Handeln Zivilcourage zeigen; Kollektive als solche können jedoch nicht Akteure der Zivilcourage sein. Offensichtlich läge eine *contradictio in adjecto* vor, würde jemand z.B. von der Zivilcourage einer Gewerkschaft, einer Partei oder einer Kirche sprechen. Bei dieser Grundhaltung kommt in erster Linie der Bürger (*civis*), der in einem Gemeinwesen bzw. einem Staat lebt, und der sich zu den darin vorgefundenen Zuständen bzw. Situationen zu verhalten hat, als

3 Witschen, D., Toleranz als Menschen-Tugend. Zu einem Grundelement eines Menschenrechtsethos, erscheint in: TThZ 109 (2000).

4 Eine Ausnahme bildet das Lexikon „Erste Auskunft, Ethik“, Friemel, F. G./Römel, J./Sturm, H. (Hg.), Leipzig 1998, 199.

5 Meyers Neues Lexikon, Bd. 15, Leipzig<sup>2</sup>1977, 458.

6 Duden „Das große Wörterbuch der deutschen Sprache“, Bd. 8, Mannheim<sup>2</sup>1995, 4026.

solcher in den Blick. Nicht der spezifische Mut – damit ist der Gegenstand der Zivilcourage bereits angesprochen – dessen, der eine institutionell bestimmte Rolle innehat, also z.B. des Soldaten, des Polizisten, des Feuerwehrmannes, wird mit ihr thematisiert, sondern losgelöst davon die allgemeine Courage des in sozialen Relationen lebenden Individuums.

Das *Gegenüber* der Zivilcourage ist allerdings unterbestimmt, werden als deren Adressat allgemein die anderen, die Mitbürgerinnen und Mitbürger bestimmt. Denn zumindest in einer Hinsicht befindet sich der Akteur in einer Situation der Unterlegenheit, der Schwäche gegenüber dem Adressaten. Je nach den politischen bzw. gesellschaftlichen Gegebenheiten nimmt die Unterlegenheit sich anders aus; so ist sie etwa in einer Monarchie, in einer Diktatur oder in einer Demokratie eine je andere. Das *Gegenüber* zivilcouragierten Verhaltens können die jeweiligen Machthaber sein oder staatliche Instanzen oder bestimmte Autoritäten oder die in verschiedenen Bereichen Einflussreichen oder Mehrheiten oder sog. „öffentliche Meinungen“. In Situationen der Reziprozität oder der Gleichrangigkeit bedarf es keiner Zivilcourage. Wenngleich deren Subjekt dem Adressaten wenigstens unter einer Rücksicht unterlegen ist, so muss dennoch Letzterer durch Ersteres ansprechbar sein, muss jenes bei diesem eine Wirkung erzielen können. Wo völlige Machtlosigkeit besteht, wo einem Menschen jede Einflussmöglichkeit genommen ist, dort ist zivilcouragiertes Handeln nicht möglich bzw. sinnlos.

Dessen *Kontext* ist bereits angeklungen. Es ist das Handeln des einzelnen Bürgers innerhalb politisch-gesellschaftlicher Zusammenhänge, wobei jener, wie soeben erwähnt, dem *Gegenüber* an Einfluss, Macht, Autorität oder dergleichen unterlegen ist. Seinen Ort hat es also nicht in Ich-Du-Beziehungen, nicht in Gruppen gemeinschaftlicher Natur. Es ist ein Teil der politischen bzw. sozialen Kultur.

Seinem *Inhalt* nach besteht zivilcouragiertes Verhalten in der Hauptsache zum einen in mutigen Meinungsäußerungen bzw. in offener Kritik im öffentlichen Leben, insbesondere vor Autoritätspersonen. Der Mensch mit Zivilcourage vertritt – biblisch gesprochen: gelegen oder ungelegen (2 Tim 4,2) – seine eigenen Überzeugungen und setzt sich für sie ein, auch wenn er erheblichen Widerspruch seitens der Mehrheit zu erwarten hat. Er schwimmt sozusagen gegen den Strom der öffentlichen Meinung, er erliegt nicht dem Druck von Trends; er widersteht unerschrocken oder unbeugsam dem Konformitätsdruck von Gruppen, auch wenn er sich damit zum Außenseiter macht. Weit verbreitete Vorurteile stellt er in Frage. Er überwindet die Hemmung, sich auszusetzen, sich bei den Einflussreichen und Mächtigen unbeliebt zu machen; er lässt sich nicht einschüchtern; wo es Not tut, widersteht er ins Angesicht. Er zeigt m.a.W. „Überzeugungsmut“. Als ein englisches Äquivalent für Zivilcourage wird im Übrigen ‚courage of one’s convictions‘ angegeben, als ein französisches ‚courage d’opinion‘. Zivilcouragiertes Handeln beschränkt sich nicht auf mutiges, unbequemes Eintreten für eigene Überzeugungen. Zum anderen ist es notwendig, um Widerstand

gegen elementares Unrecht, das durch den Staat bzw. seine Organe oder innerhalb einer Gesellschaft verübt wird, zu leisten bzw. zu organisieren.

Wer zivilcouragiert handelt, der hat sich für gewöhnlich bestimmter für ihn negativer Konsequenzen gegenwärtig zu sein. In der Regel gefährdet er nicht – jedenfalls in einer Demokratie nicht – sein Leben oder seine körperliche Integrität. Er geht jedoch Risiken und Gefahren in dem Sinne ein, dass er mit dem Verlust gesellschaftlichen Ansehens, mit Nachteilen z.B. beruflicher Art usw. zu rechnen hat. Eben wegen der Möglichkeit derartiger negativer Folgen bedarf es des besonderen Mutes. Zivilcourage „wird nicht gebraucht, wo der Massenzorn ohnehin alle anspricht. Courage wird gebraucht, wo Unterstützung mangelhaft, wo Erfolg zweifelhaft, wo Prestige ungewiss und wo das Image gefährdet ist.“<sup>7</sup>

Als moralische Haltung verstanden steht die Zivilcourage – dies sei angefügt – in einem Konnex mit anderen ethischen Kategorien. So ist ein Zusammenhang zwischen Zivilcourage und einem Handeln nach der eigenen Gewissensüberzeugung offensichtlich. Wer sich in seinem Gewissen zu dieser oder jener moralisch relevanten Fragestellung eine eigene Überzeugung gebildet hat, der ist kategorisch verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten nach ihr zu handeln sowie freimütig für sie einzustehen, und mag dieses erheblichen Mut fordern und für ihn gravierende Nachteile mit sich bringen. Ein Handeln nach der eigenen Gewissensüberzeugung kann unter Umständen wie den oben genannten ein zivilcouragiertes Verhalten verlangen.

Dieses Handeln bedarf der Klugheit, der Besonnenheit. Praktische Urteilskraft ist nämlich gefragt, wenn u. a. darüber zu befinden ist, was die richtigen Wege z.B. des Protestierens oder des Widerstandes sind, und wenn es abzuwägen gilt, welche Risiken und Gefahren hier und jetzt um des Erreichens welcher Werte bzw. des Vermeidens welcher Übel willen oder um des Zum-Ausdruck-Bringens der eigenen Überzeugung willen sinnvollerweise einzugehen sind, und wenn zu beurteilen ist, wann einerseits ein Schweigen bzw. ein passives Hinnehmen einem Opportunismus gleichkommt, und wann andererseits ein Protestieren und ein Widerstehen im Grunde gedankenlos erfolgt, einer reinen Aufmüpfigkeit gleichkommt.

Zu zivilem Ungehorsam weist die Zivilcourage eine Affinität auf; diese ist aber auch von jenem unterschieden. Beiden ist gemeinsam, dass es sich um öffentliche Handlungsweisen handelt, die im Gewissen moralisch begründet sind, und mittels derer gegen das von einer überlegenen Entität begangene Unrecht Widerstand geleistet werden soll. Unterschieden sind sie darin, dass mit einer Aktion des zivilen Ungehorsams bewusst eine partielle Regel- bzw. Gesetzesverletzung begangen wird, für deren rechtliche Folgen negativer Art die Akteure einzustehen bereit sind, während zivilcouragiertes Handeln in erster Linie eine moralische Verhaltensweise darstellt, die für gewöhnlich nicht auf eine Änderung von faktisch geltendem Recht abzielt. Im Einzelfall kann dieses allerdings in zivilen Ungehorsam übergehen.

7 Mieth, D., Die neuen Tugenden. Ein ethischer Entwurf, Düsseldorf 1984, 91.

Um zivilcouragiert handeln zu können, müssen auf Seiten des Subjekts bestimmte Voraussetzungen personaler bzw. psychischer Art gegeben sein. So ist, um nur einige Bedingungen stichwortartig zu nennen, die Entwicklung einer Gewissensreife sowie eines Sensoriums für Ungerechtigkeiten erforderlich. Das Subjekt muss eine gewisse Ich-Stärke, eine Selbstachtung, eine Mündigkeit und personale Unabhängigkeit besitzen, um sich zunächst eine eigene Überzeugung bilden und diese dann vor anderen, näherhin Überlegenen vertreten, und um sich widersetzen zu können. Je autoritätsfixierter ein Mensch ist, je geringer sein Selbstwertgefühl ausgeprägt ist, desto stärker wird er der Versuchung, sich zu konformieren und nicht aufzufallen, erliegen, desto stärker wird er dem Wunsch nach Zugehörigkeit zur dominierenden Masse nachgeben. Je geringer sein Selbststand ausgebildet ist, desto weniger wird er seine Affekte, insbesondere seine Ängste vor drohenden Übeln bzw. Nachteilen beherrschen können. Unabdingbar ist ferner im Umgang mit Differenzen eine Konfliktfähigkeit, ein Aushalten-Können von teils enormen Spannungen. Widerstand kann nur leisten, wer in Konflikten eine gewisse Durchhaltefähigkeit besitzt.

## *2. Zivilcourage als Menschen-Tugend*

Betrachtet man in der Gegenwart die Anwendungsbereiche der Zivilcourage, dann ist sicherlich die Feststellung nicht abwegig, dass sie zuvorderst den Menschenrechten Geltung verschaffen will, dass der Einsatz für diese Rechte ihr bevorzugtes Objekt ist. Als Menschen-Tugend, also als für den Sektor der Menschenrechte relevante Grundhaltung ist sie in erster Linie im Kampf gegen aktuell geschehende bzw. unmittelbar drohende Menschenrechtsverletzungen gefragt. Ihren Ort hat sie nicht primär bei den Bemühungen, begangene Menschenrechtsverletzungen zu bewältigen. Sie ist eine in der jeweiligen Gegenwart angeforderte Grundhaltung, die der Durchsetzung der Menschenrechte dient. Da das elementare Unrecht einer Menschenrechtsverletzung im Allgemeinen unmittelbar einsichtig ist, wirft die moralische Urteilsbildung, die dem zivilcouragierten Einsatz vorauszugehen hat, keine besonderen Schwierigkeiten auf.

Dass Zivilcourage im ethisch motivierten Kampf gegen Menschenrechtsverletzungen eine notwendige Grundhaltung sein kann, ist leicht nachvollziehbar, führt man sich die Konstellation vor Augen, unter der diese geschehen. Bei einer Menschenrechtsverletzung fügen in der Regel der Staat bzw. seine Organe Individuen, d.h. den Bürgerinnen und Bürgern, die diesen an Macht unterlegen sind, elementares Unrecht zu. Wehren sich die Opfer bzw. diejenigen, die für sie eintreten, gegen derartiges Unrecht, dann sehen sie sich insbesondere überlegener staatlicher Macht gegenüber. Erfahrungsgemäß haben jene nicht selten erheblichen Mut aufzubringen, wollen sie sich den Machthabern als den Verursachern der Menschenrechtsverletzungen widersetzen. Des öfteren haben sie empfindliche persönliche Opfer zu bringen, gravierende

Risiken bzw. Nachteile in Kauf zu nehmen. Eine ausgeprägte Charakterstärke ist gefragt, wo Einzelne aus der Masse heraustreten, um unter großen psychischen Belastungen dem menschenverachtenden Treiben von Machthabern Einhalt zu gebieten versuchen, indem sie dieses z.B. öffentlich machen oder aktiv Widerstand organisieren.

Die Zivilcourage ist eine instrumentelle, nicht eine intrinsische Menschen-Tugend. Sie ist nämlich nicht direkt auf die Umsetzung der Menschenrechte gerichtet. Eine solche innere teleologische Ausrichtung weisen intrinsische Menschen-Tugenden auf wie z.B. die Toleranz im Hinblick auf die individuellen Freiheitsrechte, die Verantwortungsbereitschaft im Hinblick auf die politischen Mitwirkungsrechte sowie die Gerechtigkeit im Hinblick auf die Justizrechte und die sozialen Anspruchsrechte. Demgegenüber kommt einer instrumentellen Menschen-Tugend ein Dienstcharakter zu. Wer es sich zur moralischen Grundhaltung gemacht hat, nach menschenrechtlichen Maßstäben zu handeln, der hat in Situationen, in denen ein Einsatz für die Menschenrechte mit Risiken und Gefahren verbunden ist, in denen dieser erhebliche persönliche Nachteile mit sich zu bringen droht, Zivilcourage zu zeigen. Wenn auch bei der Zivilcourage nicht wie bei den sogenannten sekundären Tugenden (Mut, Durchhaltevermögen, Geduld, Zuverlässigkeit, Fleiß usw.) offen ist, ob sie einem moralischen Ziel dient oder nicht, die Zivilcourage vielmehr bereits moralisch positiv qualifiziert ist – jedenfalls was die innere Einstellung und den daraus resultierenden Einsatz betrifft –, so ändert dies gleichwohl nichts daran, dass sie im Dienst intrinsischer Werte steht.

Mit der Distinktion zwischen intrinsischen und instrumentellen Menschen-Tugenden wird eine phänomenologisch orientierte, sachlogische Zuordnung vorgenommen, nicht etwa eine Gewichtung unter moralischer Rücksicht in dem Sinne, dass Ersteren größeres Gewicht zukommt. Letzteres kann auch daraus deutlich werden, dass sich – reale Beispiele vor Augen – durchaus berechtigt fragen lässt, ob zivilcouragiertes Handeln die moralische Pflicht jedes Menschen ist oder ob es nicht – wenigstens unter bestimmten Umständen – über das hinausgeht, was „durchschnittlich“ als moralische Verantwortung eines Bürgers, einer Bürgerin angesehen werden kann, ob es nicht m.a.W. – aus der Perspektive des Betrachters, nicht des Akteurs geurteilt – eine sog. *supererogatorische Handlung*<sup>8</sup> ist, die Bewunderung verdient, aber nicht gefordert werden kann. Eine Antwort auf diese Frage kann nicht erfolgen, ohne dass Differenzierungen vorgenommen werden. So macht es selbstverständlich z.B. einen Unterschied, ob ein Mensch von seinem Naturell her schüchtern, scheu, leicht zu verängstigen ist oder forsch, unbekümmert, extrovertiert, oder welche Art von Risiken oder Gefahren in Kauf zu nehmen ist. Grundsätzlich nehmen sich die Anwendungsbedingungen für die Zivilcourage in einer Demokratie völlig anders aus

8 Zu dieser Kategorie im Allgemeinen vgl. Witschen, D., *Supererogatorische Handlungen – eine normativ-ethische Kategorie sui generis?*, in: FZPhTh 46 (1999) 502-519.

als in einer Diktatur.<sup>9</sup> Das jeweilige Gegenüber verhält sich ganz unterschiedlich. In dem einen politischen System gibt es Wege in die Öffentlichkeit für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger und sind die Inhaber staatlicher Gewalt rechenschaftspflichtig, während in dem anderen keine anderen öffentlichen Foren als die staatlichen zugelassen werden und jede Transparenz verweigert wird. Können in dem einen System die Bürgerinnen und Bürger mit rechtmäßigen Reaktionen rechnen, so sind in dem anderen die Reaktionen unkalkulierbar, weil willkürlich. Für gewöhnlich sind die Risiken eines Widerstandes in einer Diktatur ungleich größer und die negativen Konsequenzen, die Sanktionen ungleich gravierender.

In autoritären oder diktatorischen Staaten kommt es naturgemäß zu den häufigsten und schwersten Menschenrechtsverletzungen. Um diesen im Maße des Möglichen und mit friedlichen Mitteln Einhalt zu gebieten, engagieren sich Individuen in ihrem jeweiligen Tätigkeitsfeld, z.B. als Rechtsanwälte, Journalisten, Ärzte, Lehrer, Sozialarbeiter, Theologen, oder schließen sich in nicht-staatlichen Menschenrechtsorganisationen zusammen. In diesen Staaten ist ihr direkter Einsatz mit hohen Risiken und Gefahren verbunden; oftmals sind sie schwerwiegenden Repressalien und Verfolgungen ausgesetzt, drohen ihnen selbst Menschenrechtsverletzungen. Vor diesem Hintergrund sind die Bestrebungen innerhalb der Vereinten Nationen, Menschenrechtsverteidiger eigens zu schützen,<sup>10</sup> sehr zu begrüßen. Entsprechend dem bekannten Brecht-Wort „Unglücklich das Land, das Helden nötig hat“ gilt es die Gefahren für Menschenrechtsverteidiger zu verringern, gilt es m.a.W. zivilcouragiertes Handeln, das in jedem Fall trotz aller Vorkehrungsmaßnahmen immer auch notwendig sein wird, zu ermöglichen.

### 3. *Der Beitrag christlicher Ethik*

Das Menschenrechtsethos beinhaltet ein elementares Ethos für die Menschheit; es hat daher kulturinvariant und weltanschaulich neutral zu sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es unter Anknüpfung an entsprechende Äquivalente in den diversen kulturellen und religiösen Ethosformen, zu denen es ja keineswegs in einem Gegensatz stehen muss, angeeignet wird. Je besser ein derartiger Prozess der Inkulturation gelingt, desto größer ist die Aussicht auf eine Verwurzelung im Ethos der beteiligten Menschen. Vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Einsicht ist verständlich, dass auch eine christliche Ethik, deren menschenrechtsaffirmative Bestandteile unübersehbar sind, ihren Beitrag zur Ausbildung und Förderung eines Menschen-

9 Vgl. dazu Schröder, R., Über den Bürgermut, in: *IKaZ* 27 (1998) 411-420, bes. 416-419.

10 Vgl. den innerhalb der Menschenrechtsorganisation der Vereinten Nationen erarbeiteten Entwurf für eine Erklärung zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern, abgedruckt in: *Jahrbuch Menschenrechte* 1999, v. Arnim, G. u. a. (Hg.), Frankfurt a. M. 1998, 290-299.

rechtsethos leisten kann. Unter anderem gilt dies für die Menschen-Tugend der Zivilcourage.

Stichpunktartig sei – abschließend – nur auf Folgendes hingewiesen: Ein Christ weiß von seinem Glauben her, was es bedeuten kann, für seine Überzeugung einzustehen, welche negativen Konsequenzen dies für ihn etwa in Form von Verachtung oder Diskriminierung oder Verfolgung haben kann. Seine Glaubensgewissheit kann ihn befähigen, standhaft für seine religiösen sowie für seine Gewissensüberzeugungen einzutreten, und lässt ihn, wenn notwendig, Widerstand gegen die „Mächtigen dieser Welt“ leisten. Er findet zahlreiche Vorbilder für christlich motivierte Zivilcourage vor. Zunächst und vor allem ist ihm das Handeln Jesu Maßstab. In dessen Nachfolge haben, um nur zwei Beispiele zu nennen, ein Thomas Morus oder ein Martin Luther King Zeugnis für ein zivilcouragiertes Handeln aus christlichem Geist gegeben. Im Rückgriff auf prophetische Traditionen tritt der Christ advokatorisch für die ein, die unter den gegebenen gesellschaftlichen Machtkonstellationen ohne Stimme sind, weiß sich dem mutigen Einsatz für die Rechte der Marginalisierten verpflichtet und klagt die Rechtlosigkeit der Opfer, das, was sie an elementarem Unrecht erleiden, öffentlich an. Der christliche Glaube kann stimulieren und inspirieren, sich auch unter widrigen Umständen für den Schutz der Menschenrechte zu aktivieren, und er kann dazu ermutigen, auch wenn dieses mit großen Risiken verbunden ist. Der couragierte Menschenrechtsverteidiger, um den es schnell einsam werden kann, bedarf des Rückhalts und der Solidarität durch stabile Bezugspersonen, die er möglicherweise in christlichen Gemeinschaften bzw. Gemeinden finden kann. Zivilcourage zu zeigen ist dem leichter möglich, der sich von der Unterstützung durch Gleichgesinnte getragen weiß.